

Schwächen der gerichtlichen Exekution bei Beitragsrückständen der Sozialversicherung



Mag. René Slany
ist AL-Stv. der Abteilung
„Beitragseinhebung“ in
der Wiener Gebietskran-
kenkasse.

1 Einleitung

Zur Hereinbringung rückständiger Sozialversicherungsbeiträge gibt § 64 ASVG den Versicherungsträgern das Recht, die Eintreibung im Verwaltungswege durchzuführen. Das bedeutet, dass der Sozialversicherungsträger die Ausstellung eines Exekutionstitels – wie Rückstandsausweis oder Bescheid – selbst vornehmen kann. Der Verweis auf § 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 besagt, dass die Versicherungsträger die Exekution unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen können.

Eine deutlich bessere Situation ist den Finanzämtern beschieden. Diese können mittels eines eigenen Vollstreckungsdienstes ihre Bescheide auch selbst exekutieren und benötigen nicht zwangsläufig

die – manchmal doch zeitraubende – Zuhilfenahme der Gerichte.

Um die Effizienz der Fahrnisexekution zu evaluieren, führte die Wiener Gebietskrankenkasse eine im Folgenden näher erläuterte Untersuchung durch. Bevor aber auf die Ergebnisse dieser Überprüfung eingegangen wird, ist auf zwei wichtige Bestimmungen der Exekutionsordnung hinzuweisen, die den Vollzug von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Titeln regeln:

a) Frist für die erste Vollzugshandlung

§ 25 Abs. 3 EO legt fest, dass der Gerichtsvollzieher die erste Vollzugshandlung innerhalb von **vier** Wochen ab Erhalt des Vollzugsauftrages durchzuführen hat.

Theoretisch könnte der Gerichtsvollzieher im Zeitalter des elektronischen Rechtsverkehrs am Tag der Exekutionsbewilligung (oder großzügig bemessen einen Arbeitstag später) den Vollzugsauftrag erhalten. In der Praxis wird bei den Gerichten dann noch die Rechtskraft der Exekutionsbewilligung abgewartet. Dies ist zwar verständlich, verursacht dem betreibenden Gläubiger aber weitere 14 Tage Zeitverlust, und es dauert – wie sich aus unten stehender Statistik ergibt – ohnedies sehr lange, bis längst fällige Beiträge einbringlich gemacht werden können.

b) Abnahme von Bargeld durch das Vollzugsorgan

Der Gesetzgeber hatte offensichtlich auch die Vorstellung, dass bei einem Vollzug eine Bargeldabnahme erfolgen soll. Im § 261 Abs. 1 EO heißt es: „Das Vollstreckungsorgan hat vorgefundenes Geld in Verwahrung zu nehmen ...“

In all den untersuchten Vollzugsberichten kam es kein einziges Mal zur Bargeldabnahme. Selbst wenn keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden werden, ist es nur schwer nachvollziehbar, dass der Verpflichtete nicht wenigstens ein paar Euro bei sich hat. Bei den Beitragsschuldern handelt es sich um Unternehmer.

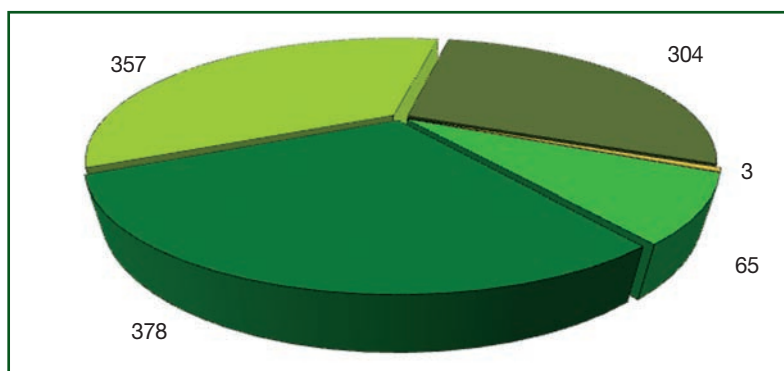
In der Praxis ist es kaum vorstellbar, dass in einem Friseurgeschäft, einer Bäckerei oder einem anderen Verkaufsgeschäft nicht einmal ein gewisses Wechselgeld vorhanden ist. Bei den Exekutionen unter EUR 1.000,00 handelt es sich immerhin um 34 % aller untersuchten Exekutionen mit teilweise einem Punktum von nur EUR 200,00 (siehe Tabelle). Hier wäre schon eine Bargeldabnahme von z. B. EUR 8,00 (entspricht in etwa zwei Packungen Zigaretten) bereits ein beachtlicher Erfolg von 4 %.

Offensichtlich wird hier die Bestimmung des § 250 Abs. 1 Z 5 EO herangezogen, die besagt, dass bei Personen, deren Geldbezug durch Gesetz unpfändbar oder beschränkt pfändbar ist, der Teil des vorgefundenes Bargelds, der dem unpfändbaren, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin des Bezugs entfallenden Einkommen entspricht, unpfändbar ist. Diese Regelung wird im Gerichtsvollzug offenbar auch bei Unternehmen angewendet, weil es sonst nicht erklärlich ist, warum keine Bargeldabnahmen erfolgen.

2 Einbringung

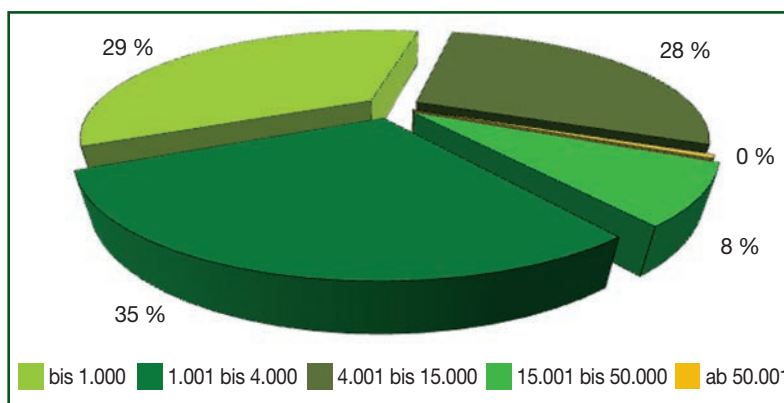
Es wurden alle Fahrnisexekutionsanträge, die seitens der Wiener Gebietskrankenkasse im Oktober 2011 gestellt wurden (1.107 Anträge), auf ihren Erfolg untersucht.

Die Anträge verteilen sich auf das Punktum bezogen wie folgt:



bis 1.000	378	34,15 %
1.001 bis 4.000	357	32,25 %
4.001 bis 15.000	304	27,46 %
15.001 bis 50.000	65	5,87 %
ab 50.001	3	0,27 %

In 542 Fällen (48,96 %) wurde die Exekution noch vor dem ersten Vollzug nach § 39 EO eingestellt.



Die Einstellungen verteilen sich wie in der Grafik ersichtlich auf die Höhe des Punktums wie folgt:

bis 1.000	155
1.001 bis 4.000	191
4.001 bis 15.000	154
15.001 bis 50.000	41
ab 50.001	1

Obwohl im Laufe der Zeit die Fahrnisexekution teilweise ihre Funktion verlor, da es heutzutage kaum zu Pfändungen und anschließendem Verkauf und somit zumindest teilweiser Befriedigung der Gläubiger kommt, kann man an diesen Zahlen deutlich erkennen, dass bis zu einem Streitwert von EUR 15.000,00 ein Antrag auf Exekution bzw. die Exekutionsbewilligung den Schuldner (in fast 50 % der Fälle) zur Zahlung motiviert.

Vor ca. 20 Jahren wurden noch oft Maschinen, Warenlager, Möbelstücke, Teppiche oder dergleichen gepfändet. Mittlerweile ist die Liste der unpfändbaren Gegenstände gestiegen und der Wertverfall von Elektrogeräten derart vorangeschritten, dass

Das Effizienteste an der Fahrnisexekution scheint deren Bewilligung zu sein.



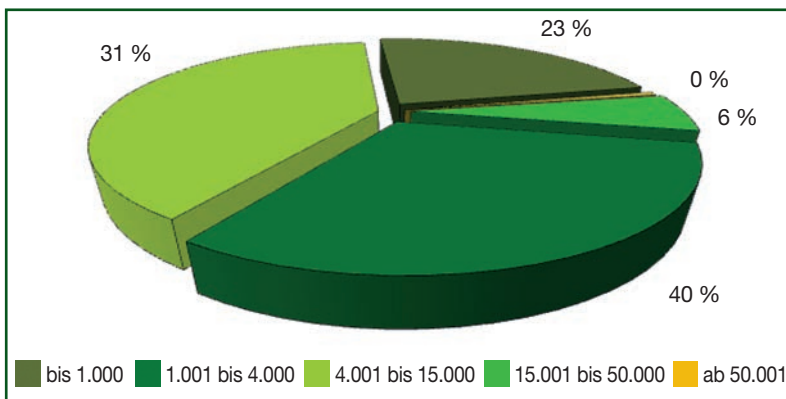
© Gerhard Seybert - Fotolia.com

nicht einmal die versuchte Internetversteigerung die Versteigerung als solche beleben konnte. Dennoch – und genau das zeigt die vorangestellte Statistik – scheint es ein Ungemach zu sein, von Vollstreckungsorganen besucht zu werden oder befürchten zu müssen, dass die Krankenkasse einen Insolvenzantrag stellt.

An dieser Stelle ist auch zu erwähnen, dass die hohe Zahlungsquote davon abhängig ist, dass möglichst zeitnah nach Fälligkeit auch Zwangsmaßnahmen gesetzt werden. Bei Verzögerungen ist das größte Eintreibungshindernis nicht mehr die schwache Zahlungsmoral, sondern das wirtschaftliche Unvermögen.

Weitere 13 % der gestellten Anträge wurden nach dem ersten Vollzug gemäß § 39 EO eingestellt. Hier erfolgte entweder schon beim Gerichtsvollzieher die Vollzahlung oder es bewirkte die bloße Präsenz des Exekutors, dass der betriebene Betrag zur Anweisung gebracht wurde.

Im Durchschnitt dauert es drei Monate bis der erste Vollzug stattfindet.



Die Einstellungen verteilen sich wie in der Grafik ersichtlich auf die Höhe des Punkturns wie folgt:

bis 1.000	32
1.001 bis 4.000	57
4.001 bis 15.000	44
15.001 bis 50.000	8
ab 50.001	0

3 Insolvenzen

Lediglich bei 21 Schuldnern wurde bis Stichtag 1.8.2012 ein Insolvenzverfahren eröffnet. Das entspricht einem Prozentsatz unter 2 % und belegt die herrschende Rechtsprechung bei Anfechtungsprozessen, dass die Exekutionsführung alleine noch kein Anzeichen für eine Zahlungsunfähigkeit ist. Immerhin konnten 98 % der exekutierten Betriebe die betriebenen Forderungen begleichen.

4 Ratenvereinbarungen

Bei 19 Fällen (1,7 %) wurde die Exekution gemäß § 45a aufgeschoben, weil eine Ratenvereinbarung abgeschlossen wurde. Dieser Prozentsatz ist so gering, weil Zahlungserleichterungen nur ausnahmsweise seitens der Wiener Gebietskrankenkasse bewilligt werden und darüber hinaus auch darauf Acht gegeben wird, dass die Vereinbarung – gemessen an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beitragsschuldners – auch tatsächlich eingehalten werden kann.

Bei einem massiven Verdacht, dass der Beitragsschuldner zahlungsunfähig ist, werden keine Ratenvereinbarungen mehr abgeschlossen.

5 Verfahrensdauer

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchung war die Zeitspanne zwischen Exekutionsantragstellung und Vollzug.

Obwohl die kürzeste Zeitspanne von der Exekutionsantragstellung bis zum Vollzug vier Tage betrug, konnte eine durchschnittliche Dauer von 87 Tagen erhoben werden, was doch bedeutend über der 28-tägigen Absicht des Gesetzgebers liegt, die sich aus § 25 Abs. 3 EO eindeutig erkennen lässt. Wie schon oben erwähnt, ist es für die Effizienz der Fahrnisexekution von Bedeutung, dass die Zwangsmaßnahme zeitnah erfolgt. Jene 50 % der Schuldner, die nicht gleich bezahlt haben, bekommen im derzeitigen System noch einen Zahlungsaufschub von durchschnittlich drei Monaten, bis tatsächlich ein Gerichtsvollzieher bei ihnen vorstellig wird.

Es ist fraglich, was erschreckender ist, nämlich dass der längste Zeitraum bis zum Vollzug 249 Tage (über acht Monate) dauerte, oder der Umstand, dass in sechs Fällen bis dato (neun Monate nach Antragstellung) noch immer kein Vollzug stattfand.

6 Vermögensverzeichnis (VVZ)

Nach einem Vollzug, wo keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, wird in der Regel vom Vollstreckungsorgan ein Vermögensverzeichnis aufgenommen. Auch diese sind bei der Wiener Gebietskrankenkasse stichprobenartig untersucht

worden. Konkret wurden 100 Vermögensverzeichnisse, die in dem Zeitraum von April 2010 bis Februar 2012 abgelegt wurden, analysiert.

Hierbei ist Folgendes festzuhalten:

- Grundsätzlich fiel auf, dass nicht alle Fragen ausgefüllt werden.
- 60 % der Verpflichteten haben weder ein Konto noch ein Sparsbuch, obwohl davon 20 % unselbstständig erwerbstätig sind. Es ist erstaunlich, dass offenbar noch viele Unternehmen den Lohn bar auszahlen, vor allem wenn er knapp unter dem Existenzminimum liegt.
- Den Angaben in den Vermögensverzeichnissen zufolge besitzen 82 % kein Bargeld. Diese Aussage ist sehr schwer mit den Erfahrungen des täglichen Lebens in Einklang zu bringen. Es besteht vielmehr die Vermutung, dass eine hohe Anzahl jener Personen, die angeben, kein Bargeld zu besitzen, in Wahrheit sehr wohl einige Münzen haben, jedoch diese für geringfügig und daher nicht erwähnenswert halten. Dieses Rechtsempfinden entwertet allerdings das Vermögensverzeichnis. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein (und schon gar nicht der Gläubiger), dass es vom subjektiven Empfinden des Schuldners abhängt, ob er Vermögenswerte anführt oder nicht.
- 16 % gaben an, zumindest ein Kfz zu besitzen. Ein Schuldner durfte sogar drei Autos sein Eigen nennen. Bemerkenswert ist hier, dass kein einziges Kfz gepfändet wurde. Auch hier scheint das subjektive Empfinden, dass alte Autos nichts wert sind, stärker zu sein als der Versuch, die Kfz zu verwerten. Auch alte Autos sind grundsätzlich verwertbar, da sie zumindest wegen der Ersatzteile gekauft werden.

Grundsätzlich darf nicht vergessen werden, dass ein falsches bzw. unvollständiges Vermögensverzeichnis nach § 292a StGB mit bis zu 360 Tagesstrafen zu bestrafen ist.

7 Ergebnis

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Exekutionsführung auf den ersten Blick zwar erfolgreicher ist, als man es gemeinhin vermutet hätte, jedoch trotz alledem schwere Mängel aufweist.

Bedenkt man, dass alleine die Wiener Gebietskrankenkasse 2011 Gerichtskosten von rund einer Million Euro ausgegeben hat, kann man erahnen, dass die Sozialversicherung einer der größten Finanziers des gerichtlichen Exekutionswesens ist. Wie die Untersuchung gezeigt hat, ist die Exekution aber genau dort am erfolgreichsten,

wo noch nicht der Gerichtsvollzieher tätig war. Anders formuliert heißt dies, dass, solange der Gläubiger mit der Drohung einer Pfändung auskommt, das System gute Ergebnisse liefert. Wenn allerdings aus der Drohung Ernst wird, dann sind die Ergebnisse äußerst dürftig, da einerseits das Verfahren oft sehr lang dauert und andererseits der Anschein entsteht, dass nicht mit dem notwendigen Engagement vollzogen wird. Gemessen an dem hohen Mitteleinsatz ist das Preis-Leistungs-Verhältnis in vielen Fällen für den Gläubiger schlecht.

Ein Überdenken des Systems erscheint daher jedenfalls sinnvoll. Hier könnte man auch an Modelle anderer Staaten wie etwa das in vielen EU-Staaten bereits übliche System der „Huissier de Justice“ anknüpfen. Vom Gläubiger ausgewählte Gerichtsvollzieherkanzleien, die in laufendem Kontakt mit dem Gläubiger stehen, führen den Vollzug durch. Aufgrund des Konkurrenzdrucks besteht großes Interesse – insbesondere für wichtige Großgläubiger –, rasch und effizient Forderungen einzubringen. Es gibt innerhalb kürzester Zeit genaue Informationen über die Vermögenslage des Schuldners, die es dem Gläubiger ermöglichen, schnell zu entscheiden, ob weitere Exekutionsführungen sinnvoll erscheinen oder der Schuldner bereits zahlungsunfähig ist. Das schwerfällige österreichische System trägt leider nicht dazu bei, dass Gläubiger rasch zu ihrem Geld kommen. Dies ist auch einer der Gründe, warum von Sozialversicherungsträgern schon seit Jahren gefordert wird, ihnen – ähnlich wie den Finanzbehörden – auch eine eigene Eintreibung von Beiträgen zu ermöglichen.

Die Gläubiger erhalten in der Regel keine brauchbaren Informationen aus den Vermögensverzeichnissen.

